

Volker Eick · Jörg Arnold (Hrsg.)

40 Jahre RAV

Im Kampf um die freie
Advokatur und um ein
demokratisches Recht

WESTFÄLISCHES DAMPFBOOT



Jan Bockemühl

Dreiländerforum Strafverteidigung Grenzüberschreitende europäische Überlegungen

„Die Vereinigung stellt sich in die Tradition des Kampfes um die freie Advokatur und um ein demokratisches Recht.“ So beginnt die der Satzung des *Republikanischer Anwältinnen- und Anwältevereins e.V.* vorangestellte Präambel.¹ Bewusst stellt sich der Verein so in die Tradition um den Kampf um eine freie Advokatur! Die Freiheit der Advokatur musste auch in Deutschland hart erkämpft werden und ist eine der zentralen Forderungen für einen funktionierenden Rechtsstaat.² In diesem Kontext steht der „Aufruf zur Gründung einer bundesweiten Anwaltsvereinigung zur Verteidigung der freien Advokatur“ aus dem Jahr 1979.

I. Europa im RAV

Dieser Gründungsaufwurf wurde von 32 namhaften Personen durch Unterschrift verantwortet.³ Die Unterzeichner dieses Aufrufs waren 22 Rechtsanwälte, neun Hochschullehrer und (lediglich) eine Rechtsanwältin.⁴ Die *Themen- und Arbeitsbereiche*, in die die Arbeitsbereiche des RAV inzwischen untergliedert sind,⁵ belegen eindrucksvoll, dass die Beweggründe, die im Jahr 1979 zur Gründung geführt hatten, nach wie vor starke Relevanz haben und durch die Einbettung der Bundesrepublik Deutschland in das Gefüge Europa zumindest auch um die weitere Dimension – nämlich die der europäischen Rechtsentwicklung – erweitert ist.

1 Vgl. die Präambel und Satzung unter <http://www.rav.de/verein/selbstverstaendnis/praeambel-und-satzung/>.

2 Vgl. insofern schon die Darstellung von R. Gneist, *Freie Advocatur – Die erste Forderung aller Justizreform in Preußen*, Heidelberg 1867.

3 <http://www.rav.de/verein/historie/unterzeichner-des-gruendungsaufrufs/>.

4 Es war dies Rechtsanwältin Hannah Freifrau von Senden Paschke, die 2. Vorsitzende des Vereins *Freie Advokatur, Demokratische Vereinigung von Rechtsanwälten und Notaren e.V.*

5 <http://www.rav.de/verein/struktur/arbeitsbereiche/>.

II. Verteidigung in Europa tut Not

Die Feststellung *Arnolds*, dass dem „schwergewichtigen institutionellen Geflecht der europäischen Strafverfolgungsbehörden“ kein wirkliches Adäquat auf der Seite der Strafverteidigung gegenübersteht, ist uneingeschränkt zutreffend.⁷

Vielmehr werden innerhalb Europas der „Strafverteidigung zunehmend Fesseln angelegt“ und „Schutzrechte der Bürger werden gesetzlich eingeschränkt.“⁸ Insofern haben sich die Zeiten in den letzten 40 Jahren nicht verändert.⁹ Die Problematik stellt sich dabei in sämtlichen Ländern gleich dar. Die Probleme der Strafverteidigung machen dementsprechend nicht *an den Grenzen Halt*, sondern stellen sich als *grenzüberschreitende Problematik* dar. Dies gilt umso mehr, als verschiedene Projekte einer einheitlichen europäischen Strafverteidigung (bisher) gescheitert sind.¹⁰

Transnationale Strafverteidigung bzw. grenzüberschreitende Strafverteidigung harrt nach wie vor einer Institutionalisierung. Vielmehr haben sich verschiedene Projekte entwickelt, die sich den verschiedenen Facetten einer solchen transnationalen Strafverteidigung widmen.

III. Erfahrungsaustausch über nationale und grenzüberschreitende Strafverteidigung

Einen festen Platz nimmt inzwischen das *Dreiländerforum Strafverteidigung* ein. Hierbei handelt es sich um einen Erfahrungsaustausch unter dessen Teilnehmern aus den beteiligten Ländern.

Die Wiege des *Dreiländerforums Strafverteidigung* ist spätestens am 19. März 2010 in Salzburg zu verorten. Anlässlich des 8. Österreichischen StrafverteidigerInnentag, der in Salzburg am 19./20. März 2010 stattfand, trafen sich zwölf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Österreich und Deutschland und planten eine gemeinsame Fachtagung der Rechtsanwälte aus den sogenannten D-A-CH-Ländern für das folgende Jahr.¹¹ Es wurde nach einem einprägsamen

6 J. Arnold, *Grenzüberschreitende Strafverteidigung in Europa*. Berlin 2015, S. 2f.

7 Vgl. insofern auch *Bockemühl StV* 2017, S. 763f.

8 Vgl. hierzu nur *Arnold* (Fn 6), S. 21ff.

9 Vgl. insofern den Gründungsaufruf, <http://www.rav.de/verein/historie/gruendungsaufruf/>.

10 Vgl. insofern *Arnold* (Fn 6), S. 8ff.

11 Der schweizerische Kollege, Rechtsanwalt Prof. Dr. *Niklaus Ruckstuhl*, konnte an der Sitzung nicht teilnehmen, bekundete aber ausweislich des gefertigten Protokolls noch

Namen für die Veranstaltung gesucht und als solcher *Dreiländerforum Strafverteidigung* bestimmt. Die Tagung sollte als anderthalbtägige Fachtagung und abwechselnd alljährlich in Österreich, der Schweiz und in Deutschland organisiert werden. Von deutscher Seite fungierten damals noch verschiedene Anwaltsorganisationen als Mitveranstalter. Es waren dies das *Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen* und die *Arbeitsgemeinschaft Strafrecht im DAV*.¹² Von der Seite der Strafverteidigervereinigungen waren die Kollegen *Hartmut Wächter* und *Carl W. Heydenreich* Gründungsmitglieder des Dreiländerforums.

Elf Monate später fand dann das *1. Dreiländerforum Strafverteidigung* vom 18. – 19. Februar 2011 in Innsbruck statt. Insgesamt ca. 120 Kolleginnen und Kollegen waren dem Ruf nach Innsbruck gefolgt. Das erste Forum stand unter dem Generalthema „Effektive Strafverteidigung“.

Richard Soyer, der Sprecher der *Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen*, betonte in seiner Eröffnung, dass Recht in Europa immer noch primär ein nationales Unterfangen sei und Rechtskultur in Europa noch immer überwiegend nationalstaatlich gelebt und gepflegt werde. Es seien nationale juristische Veranstaltungen und Events, die regen Zulauf haben – ganz so als ob ein durch Grenzen im Denken und Handeln limitiertes Rechtsverständnis noch zeitgemäß sein könnte. Die Veranstalter dieser Tagung wollten demgegenüber ein Zeichen setzen – für mehr Offenheit und mehr Modernität, für einen intensiveren Austausch und fruchtbaren Dialog über Landes- und Berufsgrenzen hinweg – im Europa nach Lissabon.¹³

Den Festvortrag zu Beginn der Veranstaltung hielt *Elisabeth Steiner*, österreichische Richterin am *Europäischen Gerichtshof für Menschenrecht*, zum Thema „Fair Trial und Strafverteidigung“.¹⁴ Am zweiten Tag referierten jeweils ein schweizerischer, ein österreichischer und ein deutscher Kollege zu einem der vier Panels. Die Oberthemen waren „Ermittlungsverfahren und Verwertung“,¹⁵ „Der/

unmittelbar vor dem Treffen fernmündlich gegenüber Rechtsanwältin Prof. Dr. *Richard Soyer* (Wien) „die grundsätzliche Bereitschaft zur Teilnahme der schweizerischen StrafverteidigerInnen“ an einer gemeinsamen Tagung.

- 12 Für Österreich die *Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen* und für die Schweiz das *Forum Strafverteidigung*.
- 13 R. Soyer & A. Stuefer (Hg.), *Effektive Strafverteidigung. 1. Dreiländerforum Strafverteidigung*. Wien und Graz 2011, S. 6f.
- 14 E. Steiner, Fair Trial und Strafverteidigung – Verteidigungsrechte des Artikels 6 der Europäischen Konvention für Menschenrechte, in: Soyer & Stuefer (Fn 13), S. 15ff.
- 15 J. Bockemühl, Beweisverbotslehre in der deutschen Praxis, in: Soyer & Stuefer (Fn 13), S. 51ff.; R. Kier, Die Geltendmachung von Beweisverboten durch die Verteidigung im

die inhaftierte Mandant/in“,¹⁶ „Transnationaler Beweis“¹⁷ und „Selbstverständnis der Strafverteidigung“.¹⁸

Bereits dieses 1. Dreiländerforum *Strafverteidigung* wurde mit dem Festvortrag und mit sämtlichen Vorträgen dokumentiert. In der Schriftenreihe der *Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen* erschien – als Band 18 – eine Tagungsdokumentation.¹⁹

Ein Jahr später war Deutschland erstmals Ausrichter des Dreiländerforums Strafverteidigung. Passend zum europäischen Grundgedanken des Gedankenaustauschs wurde Regensburg als Tagungsort für dieses 2. Dreiländerforum gewählt. In Regensburg wurde schließlich mit der *Constitutio Carolina Criminalis* (CCC) im Jahr 1532 im Historischen Reichssaal der Reichsstadt Regensburg verabschiedet. In eben diesem Reichssaal fand die Eröffnungsveranstaltung statt. *Gerhard Weber*, der Bürgermeister der Stadt Regensburg, sprach äußerst informative Worte zur Eröffnung,²⁰ bevor *Gisela Friedrichsen*²¹ den Festvortrag zum Thema „Strafverteidigung im Wandel – Eine Außenansicht“ hielt.

österreichischen Strafverfahren, in: Soyer & Stuefer (Fn 13), S. 67ff.; von Wartburg, Durchsetzung von Beweisverboten in der Schweiz, in: Soyer & Stuefer (Fn 13), S. 79ff.

- 16 Joset, Inhaftierte Mandant/innen in der Schweiz, in: Soyer & Stuefer (Fn 13), S. 102ff.; Kilian, Zur Praxis der Untersuchungshaft in Deutschland, in: Soyer & Stuefer (Fn 13), S. 122ff.; Schuster, Der inhaftierte Mandant aus österreichischer Sicht, in: Soyer & Stuefer (Fn 13), S. 142ff.
- 17 Delnon, Transnationaler Beweis aus schweizerischer Perspektive, in: Soyer & Stuefer (Fn 13), S. 151ff.; Kreuzer, Transnationaler Beweis aus deutscher Perspektive, in: Soyer & Stuefer (Fn 13), S. 159ff.; Moringner, Transnationaler Beweis aus österreichischer Perspektive, in: Soyer & Stuefer (Fn 13), S. 176ff.
- 18 Garbade, Zum Selbstverständnis der Strafverteidigung aus schweizerischer Sicht, in: Soyer & Stuefer (Fn 13), S. 191ff.; Lorenz, Zum Selbstverständnis der Strafverteidigung aus österreichischer Sicht, in: Soyer & Stuefer (Fn 13), S. 204ff.; Leitner, Zum Selbstverständnis der Strafverteidigung aus deutscher Sicht, in: Soyer & Stuefer (Fn 13), S. 210ff.
- 19 Soyer & Stuefer, *a.a.O.* (Fn 13). Auch in der Folge sollten sämtliche Dreiländerforen mit einem Tagungsband in derselben Schriftenreihe erscheinen!
- 20 Weber, Eröffnungsrede am 15. Juni 2012 um 17:30 Uhr im Reichssaal des Alten Rathauses, in: Arbeitsgemeinschaft Strafrecht im DAV/Forum Strafverteidigung/Organisationsbüro Strafverteidigervereinigungen/Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen (Hg.), *Strafverteidigung auf neuen Wegen? 2. Dreiländerforum Strafverteidigung Regensburg*. Wien und Graz 2012, S. 11ff.
- 21 Friedrichsen, Strafverteidigung im Wandel – Eine Außenansicht, in: *Strafverteidigung auf neuen Wegen?* (Fn 20), S. 19ff.

Im Vorwort des Tagungsbandes²² für das 2. Dreiländerforum heißt es im Lichte der CCC entsprechend, dass Regensburg als Tagungsort prädestiniert sei.²³ Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger aus den drei beteiligten Anrainerländern fanden sich in diesem historischen Ambiente wieder zusammen, um strafprozessuale Themenstellungen in der internationalen und grenzüberschreitenden Strafverteidigung zu diskutieren. Eine Verteidigung in Fällen mit Auslandsbezug könne dann nur dann lege artis zum Wohle des Mandanten in ein Strafverfahren eingebracht werden, wenn Kenntnis – und Verständnis – für das jeweils betroffene Land von der Strafverteidigerin und dem -verteidiger beherrscht und verinnerlicht werden.

Neben den erfreulich kontroversen Diskussionen hatte sich spätestens in Regensburg das noch in der Eröffnungsrede von *Richard Soyer* in Innsbruck intendierte Netzwerk zwischen den Kollegen aus den drei beteiligten Ländern in fachlicher, aber auch persönlicher, Hinsicht *gesponnen*!

Im folgenden Jahr luden die schweizerischen Kollegen ins schöne Zürich zum 3. *Dreiländerforum Strafverteidigung*.²⁴ Das Dreiländerforum hatte sich bereits jetzt als „erprobtes Gefäß für den Austausch und die Erörterung von grenzüberschreitenden strafrechtlichen Themen im deutschsprachigen Raum“ etabliert.²⁵ Einen schönen Überblick über die Themen und Ergebnisse dieser Tagung gibt wiederum das Vorwort zum Tagungsband:²⁶ Danach habe sich das 3. Dreiländerforum unter dem Titel „Strafverteidigung und Sicherheitswahn“ mit dem (schleichenden) Wandel des Repressionsstrafrechts hin zum Präventionsstrafrecht und den verschiedenen rechtsstaatlich höchst problematischen Folgen beschäftigt. Vom Subjekt im Hauptverfahren werde die beschuldigte Person zum Objekt von Vollstreckungsbehörden und forensischer Psychiatrie. Die Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger würden sich mit einem Abbau elementarerer

22 Der Tagungsband des 2. Dreiländerforums Strafverteidigung erschien wiederum in der Schriftenreihe der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen, hier Band 20, allerdings fungierten nunmehr die vier Veranstalter aus den drei Ländern gemeinsam als Herausgeber!

23 *Strafverteidigung auf neuen Wegen?* (Fn 20), S. 5.

24 Gleichzeitig fand das 3. Dreiländerforum als 12. Schweizerischer Kongress der Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger des Vereins Forum Strafverteidigung Schweiz statt.

25 So auch Joset & Ruckstuhl, in: Forum Strafverteidigung/Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen/Organisationsbüro Strafverteidigervereinigungen/Arbeitsgemeinschaft Strafrecht im DAV (Hg.), *Strafverteidigung und Sicherheitswahn, 3. Dreiländerforum*. Wien und Graz 2014, S. 7.

26 Joset & Ruckstuhl, in: *Strafverteidigung und Sicherheitswahn* (Fn 25), S. 7f.

Beschuldigtenrechte konfrontiert sehen und gleichzeitig gegen undurchsichtige und besorgniserregende Methoden und Instrumente von Risikobeurteilungen und Kriminalprognosen kämpfen. Nachdem sich die Rolle der Verteidigung im Hauptverfahren mittlerweile einigermaßen etabliert habe, friste die Rolle der Verteidigung im Vollzugsverfahren ein kümmerliches Dasein. Ein wichtiges Fazit des damaligen Dreiländerforums und von den entsprechenden Diskussionen sei, dass Menschen, die als Objekte in Vollzugsverfahren steckenblieben, einen engagierten und hartnäckigen Rechtsbeistand benötigen, um mehr als Subjekt wahrgenommen zu werden. Sie benötigten nicht nur jemanden, der ihnen beisteht, sondern Verteidigerinnen und Verteidiger, die aufstehen, sich einmischen, mitreden und mitstreiten.

Im Folgejahr war Österreich wiederum turnusgemäß Ausrichter des nunmehr 4. Dreiländerforums Strafverteidigung. Die Tagung in Salzburg im dortigen Europahaus (!) am Edmundsberg war zugleich der 12. Österreichische StrafverteidigerInnentag. Als Generalthema hatten die Veranstalter „Strafverteidigung – Opferrechte und Medienjustiz“ in den Fokus genommen.

Bereits in seiner Eröffnungsrede gab *Richard Soyer*, der Sprecher der *Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen*, ein deutliches Plädoyer für ein starkes *Dreiländerforum Strafverteidigung* ab:²⁷ Das *Dreiländerforum Strafverteidigung* (3LF) sei eine klare Ansage und eine selbsterklärende Veranstaltungsbezeichnung, wenn auch noch kein *Selbstläufer*. Ein wenig erinnerten die Erfahrungen mit dem 3LF an die Geschichte der Frühjahrs- und Herbst-Tagungen der seit über 15 Jahren tätigen *European Criminal Bar Association* (ECBA), deren Stimme für die Strafverteidigung in Brüssel nicht nur sehr gut hörbar, sondern von EU-Institutionen auch als sehr bedeutsam wahrgenommen würden. Die *Erfolgsstory* der Veranstaltungen der ECBA habe aber auch gezeigt, dass der Weg, Strafverteidigerinnen in Europa zu vernetzen und zu einen, ein mühevoller, manchmal auch steiniger Weg sein kann. Das *Dreiländerforum Strafverteidigung* will ein *starkes 3LF* sein.

Salzburg war ein Wendepunkt in der kurzen Geschichte des Dreiländerforums Strafverteidigung insoweit, als der bisherige deutsche Mitveranstalter, die

27 Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen/Forum Strafverteidigung/Arbeitsgemeinschaft Strafrecht im DAV/Organisationsbüro Strafverteidigervereinigungen (Hg.), *Strafverteidigung – Opferrechte und Medienjustiz*, 4. Dreiländerforum Strafverteidigung. Wien und Graz 2014, S. 5.

Arbeitsgemeinschaft Strafrecht im DAV, im Nachgang mitteilte, dass man als Mitveranstalter in Zukunft nicht mehr zur Verfügung stehen werde.²⁸

Deutschland war 2015 wiederum als Ausrichter *an der Reihe*. Nachdem die Organisation von deutscher Seite ohnehin hauptsächlich in den Händen der Verantwortlichen der *Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V.* lag und die meisten Teilnehmer an den bisherigen Foren aus den südlichen, grenznahen Bundesländern²⁹ kamen, wurde in der *Vereinigung Baden-Württembergischer Strafverteidiger e.V.* eine weitere, regionale Vereinigung als Mitveranstalter gefunden.

Das 5. *Dreiländerforum Strafverteidigung* fand am 12./13. Juni 2015 im Hotel Bad Schachen in Lindau am Bodensee, mithin im Dreiländereck, statt.³⁰ Die Tagung wurde durch Grußworte der Kollegen Rechtsanwalt Prof. Dr. *Niklaus Ruckstuhl*, Rechtsanwalt Prof. Dr. *Richard Soyser* sowie Rechtsanwalt Prof. Dr. *Jan Bockemühl* eröffnet. Den anschließenden Festvortrag hielt Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. *Thomas Fischer* zum Thema „Ausuferende Strafverfolgung im Bereich des Sexualstrafrechts“. An den Eröffnungsvortrag, der die deutschen verschärfenden Kodifizierungen im Hinblick auf „Kinderpornografie“ und „Vergewaltigung“ in den Blick nahm, schloss sich eine interessante länderübergreifende Diskussion an.

In vier Panels wurde dann am Samstag das Generalthema aus verschiedenen Blickrichtungen beleuchtet.

In einem ersten Panel beschäftigte sich jeweils ein Vertreter der drei deutschsprachigen Teilnehmerländer zum Themenkreis der grenzüberschreitenden Ermittlungen. In dem anschließenden zweiten Panel wurden die Möglichkeiten transnationaler gemeinsamer Verteidigungen in Auslieferungssachen wiederum durch drei Kollegen dargestellt. Von Schweizer und deutscher Seite wurde hier ein gemeinsames Referat anhand konkreter Fallbeispiele gemeinsamer Verteidi-

28 Den Kollegen in Österreich und der Schweiz waren die Gründe dafür, dass es in Deutschland mehrere anwaltliche Organisationen im Bereich des Strafrechts gibt, nicht bekannt.

29 Vgl. hierzu die graphische Darstellung zur „Herkunft der Teilnehmer“: Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V./Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen/Forum Strafverteidigung/Vereinigung Baden-Württembergischer Strafverteidiger e.V. (Hg.), *Strafverteidigung ohne Grenzen, 5. Dreiländerforum Strafverteidigung*. Wien und Graz 2016, S. 109.

30 Einen ausführlichen Bericht über das 5. Dreiländerforum Strafverteidigung findet sich bei Bockemühl, in: *freispruch*, September 2015, S. 21f.

gung dargestellt.³¹ Nach der Mittagspause wurde dann im Panel „Verteidigung und Mandant – Ein geschütztes Verhältnis?“ die Reichweite des Schutzes des sogenannten *forum internum* der Strafverteidigung beleuchtet. Auch zu diesem Thema wurde anschließend länderübergreifend angeregt diskutiert. *Last but not least*, schloss sich das Panel zum Thema „Dokumentation und Belehrung – Beschuldigter und die Polizei beim ersten Zugriff“ an.

Ähnlich wie Lindau fand das 6. Dreiländerforum mit Basel an einer „Schnittstelle zu anderen Ländern“³² statt. Zu den bisherigen deutschsprachigen Ländern gesellten sich nunmehr auch Teilnehmer der frisch gegründeten *Vereinigung Liechtensteinischer Strafverteidiger* (VLS).³³

Den Festvortrag hielt Prof. Dr. *Mark Pieth* von der Universität Basel zum Thema „Strafverfolgung in der Dunkelkammer“. Er zog den Bogen von der Überwindung der Heimlichkeit der Inquisition – die aber nicht lange Bestand hatte – zu den moderneren Strafprozessordnungen, in denen mit den geheimen Zwangsmaßnahmen zunehmend wieder Heimlichkeit Einzug hält. Damit aber nicht genug – durch den Ausbau der Überwachungsbefugnisse der Geheimdienste werden weitere, auch für die Strafverfolgung interessante, Erkenntnisse ermöglicht, die mangels eines klar bestimmten Trennungsgebotes fast unkontrolliert und automatisch an diese weitergegeben werden (können). Diese Bestandsaufnahme gipfelte in der Frage, ob dies nicht alles ein gewolltes System sei, das sich vom Tatverdacht als Ausgangspunkt jeder Strafverfolgung verabschiedet zugunsten eines Kontrollmodells, das alle und jeden als potentiellen Straftäter versteht, die es zu überwachen und – sollte ein Fehltritt festgestellt werden – zu verfolgen gilt. Am Samstag plädierten verschiedene Referenten aus den Bereichen Strafverfolgung, Geheimdienst und Verteidigung für ihre Sichtweise der Dinge. Diesen lebendigen und aufschlussreichen Referaten folgten ebenso lebhaft Diskussionen.³⁴ Selbst-

31 Instruktiv Lang & Gozzi, Transnationale gemeinsame Verteidigung in Auslieferungssachen, in: *Strafverteidigung ohne Grenzen* (Fn 29), S. 37ff.

32 So die Einschätzung der Herausgeber in: Forum Strafverteidigung/Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen/Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V./Vereinigung Baden-Württembergischer Strafverteidiger e.V. (Hg.), *Strafverteidigung und Inquisition, 6. Dreiländerforum Strafverteidigung*, Wien und Graz 2017, S. 5.

33 Einen ausführlichen Bericht über die Tagung gibt Bockemühl in: *freispruch*, Oktober 2016, S. 24; ders., in: *Journal für Strafrecht*, Newsletter Nr. 38.

34 *Strafverteidigung und Inquisition* (Fn 32), S. 5f.

bewusst wird dann auch die Stellung des Dreiländerforums in der Vergangenheit und für die Zukunft umschrieben:³⁵

„Wir sind überzeugt, dass diese kritischen Worte und Töne unabdingbar sind, um Widerstand gegen allzu willfährige Gesetzgebung zu leisten, die die Beschuldigtenrechte immer mehr dem Prinzip der Effizienz und dem Aufklärungsinteresse unterordnet, eben dem Kontrollmodell, wie es von Prof. Pieth anschaulich gezeichnet werden ist. Hier ist das Dreiländerforum gefordert und wird weiterhin gefordert bleiben, als wichtige europäische Verfechterin von Interessen, die ansonsten wenig Unterstützung und Fürsprecher haben.“

Die *Vereinigung Österreichischer Strafverteidiger* (VÖStV) und die im Jahr 2016 gegründete *Vereinigung Liechtensteinischer Strafverteidiger* (VLS) waren dann gemeinsam Ausrichter und Organisatoren des 7. Dreiländerforum, welches am 9./10. Juni 2017 in Vaduz stattfand.³⁶ Das Generalthema „Strafverteidigung im Kreuzfeuer“ war durch die Veranstalter als ein zunehmendes Phänomen in den europäischen Ländern ausgemacht:³⁷

„Die Strafverfolgung von StrafverteidigerInnen ist rezent ein besonderes Thema. Die Gangart von Staatsanwaltschaften und Gerichten gegen StrafverteidigerInnen hat sich auch in Europa verschärft – die Gründe dafür bleiben, will man in empirisch valider Weise dazu ausführen, im Dunkeln. Zwar liegen immer mehr historisch aufgearbeitete Daten über die Strafverfolgung von RechtsanwältInnen im Dritten Reich vor; diese lassen sich für die Analyse aktueller Entwicklungen aber nur für eine Gesamtschau heranziehen. Gegenwärtig sprechen die Vorkommnisse der letzten Jahre in der Türkei bei der Verfolgung von RechtsanwältInnen allerdings Bände. Wie der anstelle des Festvortrags erörterte Anlassfall zeigt,³⁸ kommt es auch in Mitteleuropa, ja sogar in Deutschland vor, dass allzu leicht mit zweierlei Maß gemessen werden kann. Der Eindruck entsteht, dass dergestalt unliebsamer bzw. konfliktorientierter Verteidigung in präventiv anmutender Manier entgegengetreten wird. Cui bono? Dem Rechtsstaat gereicht dies – das ist jedenfalls sicher – nicht zum Vorteil.“

35 So die Herausgeber im Vorwort in: *Strafverteidigung und Inquisition* (Fn 32), S. 6.

36 Ausführliche Berichte finden sich bei Bockemühl, in: *Journal für Strafrecht*, 2017, S. 473ff; ders. *freispruch*, März 2018, S. 38.

37 So Giesinger & Soyer, in: *Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen/Vereinigung Liechtensteinischer Strafverteidiger/Forum Strafverteidigung/Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V./Vereinigung Baden-Württembergische Strafverteidiger e.V.* (Hg.), *Strafverteidiger im Kreuzfeuer, 7. Dreiländerforum Strafverteidigung*. Wien und Graz 2018, S. 5.

38 Bockemühl, *Strafverteidigung im „Fadenkreuz“ – Strafverfolgung von StrafverteidigerInnen*, in: *Strafverteidiger im Kreuzfeuer* (Fn 27), S. 13ff.

Am zweiten Tag wurden in bewährter Manier die Themen Geldwäsche, Normenkontrolle und Privatsachverständige im Panel-Format vorgetragen und kontrovers diskutiert.

Das 8. Dreiländerforum *Strafverteidigung* fand unter der Federführung der *Vereinigung Baden-Württembergischer Strafverteidiger e.V.* in Kooperation mit der *Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V.* in Freiburg im Breisgau statt.³⁹

Das Motto war kurz und knapp: *Strafverteidigung!*

Dazu führt *Anette Scharfenberg*, Vorstandsvorsitzende der *Baden-Württembergischen Strafverteidiger e.V.* zutreffend aus,⁴⁰ dass in den Zeiten des Populismus und der zunehmenden Viktimisierung der Gesellschaft es notwendig sei, ein dickes Ausrufezeichen hinter den Begriff Strafverteidigung zu setzen. Denn Beschuldigtenrechte würden sukzessive abgebaut, Verteidigerinnen und Verteidiger in Verfahren mit großer öffentlicher Beteiligung, in denen meistens der Vorwurf einer Sexualstraftat oder schweren Gewaltstraftat erhoben werde, sähen sich öffentlichen Angriffen und Bedrohungen ausgesetzt, wie beispielsweise in Freiburg passiert. Sogenannte – meist selbsternannte – *Opferanwälte* bekämen gerne Sendezeit in Rundfunk und Fernsehen, wo sie öffentlich und ohne jede Scham von Beschuldigten fordern, dass sie sich zu ihrer Schuld bekennen und die Opfer um Verzeihung bitten sollen. Schweigende oder bestreitende Angeklagte dürften nicht auf Verständnis für die Wahrnehmung prozessual garantierter Rechte hoffen. Dem ausufernden Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit werde durch immer höhere Strafen und Anordnung von Maßregeln/Maßnahmen Rechnung getragen. Dies gilt zumindest alles für die Bundesrepublik Deutschland, der Blick über die Grenzen wird kein besseres Bild zeichnen.

Deshalb ist es umso wichtiger, dass wir Verteidigung mit Nachdruck betreiben, dafür steht das Ausrufezeichen hinter dem Motto des 8. *Dreiländerforum Strafverteidigung*. Der Blick über die Grenzen hilft hierbei zur eigenen Positionsbestimmung und dient als Anregung.

Die Beiträge im Tagungsband, nicht zuletzt auch der umfangreiche Eröffnungsvortrag von Prof. Dr. Jörg Arnold vom *Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht* in Freiburg im Breisgau, spiegeln wider,

39 Einen ausführlichen Tagungsbericht bietet Bockemühl, in: *Journal für Strafrecht*, 2018, S. 318f.; ders., in: *freispruch*, September 2018, S. 59.

40 Vereinigung Baden-Württembergischer Strafverteidiger e.V./Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen/Forum Strafverteidigung/Vereinigung Liechtensteinischer Strafverteidiger/Initiative Bayerischer Strafverteidiger e.V. (Hg.), *Strafverteidigung! 8. Dreiländerforum Strafverteidigung*. Wien und Graz 2019, S. 5.

mit welcher Fülle an Themen sich die grenzüberschreitende Strafverteidigung beschäftigen muss und welchen Problemen sich Verteidigerinnen und Verteidiger, die einen Blick über die Grenzen wagen, im beruflichen Alltag stellen müssen.

IV. Resümee

Das *Dreiländerforum Strafverteidigung* hat sich in den neun Jahren seit dem ersten Treffen anlässlich des 8. Österreichischen StrafverteidigerInnentages in Salzburg zu einer festen Größe im kollegialen Austausch in Themenbereichen des materiellen und prozessualen Strafrechts im deutschsprachigen Raum entwickelt. Neben dem wissenschaftlichen Diskurs hat sich darüber hinaus ein tragfähiges Netzwerk gebildet. Die jährlichen Treffen haben zwischenzeitlich – in einem äußerst positiven Sinn verstanden – einen Charakter von einem *Klassentreffen* erlangt. Grenzüberschreitende Verteidigung unter Hinzuziehung eines Kollegen *im anderen Land* bedarf auch des Vertrauens. Auch diesen Zweck fördert der kollegiale Gedankenaustausch.

Besonders erfreulich ist, dass die Ergebnisse der jeweiligen Dreiländerforen von Anbeginn in Tagungsbänden veröffentlicht wurden.⁴¹ Mit der Schriftenreihe der *Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen*, welche im renommierten *Neuer Wissenschaftlicher Verlag* erscheint, ist hierfür eine sehr gute *europäische Heimat* gefunden worden. Die Ergebnisse und Gedanken werden durch die Dokumentation erhalten und können in der Folge auch wahrgenommen werden. Insofern gilt: Wer schreibt, der bleibt!

Das *Dreiländerforum Strafverteidigung* trägt dadurch unmittelbar zum Kampf um die Freiheit der Advokatur und um ein demokratisches Recht, auch und gerade in Europa, bei!

41 Vgl. die Rezension der ersten fünf Bände: Arnold & Lagodny, in: *StV* 2017, S. 630ff.